

hat (siehe u. A. Entscheidungen, Amtliche Sammlung X, S. 16 Erw. 2) für die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung gleichgültig.

4. Nach den vom Instruktionsrichter erhobenen Beweisen nun besteht in Langenthal eine Zweigniederlassung der Rekurrentin beziehungsweise der Kollektivgesellschaft Egli-Reinmann & Cie. nicht. Es ist in Langenthal kein zweiter örtlicher Mittelpunkt des Gewerbebetriebes der Gesellschaft begründet. Zum Begriffe einer Zweigniederlassung gehört, daß von derselben aus solche Geschäfte, welche den Handels- oder Gewerbebetrieb des Geschäftsherrn konstituieren, gewerbenäßig und mit einer gewissen Selbständigkeit abgeschlossen werden. Anlagen, welche zwar für den Geschäftsbetrieb, aber nicht zum Zwecke des Abschlusses solcher Geschäfte errichtet sind, wie bloße Waarenniederlagen eines Handelshauses u. dgl., erscheinen nicht als Zweigniederlassung, sondern als bloße unselbständige Hilfsanlagen. Einen zweiten örtlichen Mittelpunkt des Gewerbebetriebes begründen derartige Anlagen nicht (siehe Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes I, S. 222 u. ff.; vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Cornaz freres & Cie. vom 15. Juli 1892). Im vorliegenden Falle nun steht fest, daß von Langenthal aus, durch dortige Angestellte des Geschäftes, weder Käufe noch Verkäufe in Getreide oder Wein für das Geschäft abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden durften, daß vielmehr dort nur Getreidesäcke und Waarenvorräthe zeitweise eingelagert und, nach der Weisung des Hauses in Basel, versandt wurden. Käufe und Verkäufe, welche das Handelsgeschäft der Rekurrentin konstituieren, wurden nicht von dem Magazin knecht oder dem Küfer in Langenthal, sondern ausschließlich von den Geschäftsinhabern in Basel oder deren dortigen Angestellten abgeschlossen. Eine Zweigniederlassung des Handelsgeschäftes der Rekurrentin ist also in Langenthal keineswegs begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

99. Urtheil vom 7. Oktober 1892 in Sachen Spühler.

A. In Nr. 63 des in Aarau erscheinenden Zeitungsblattes „Aargauer Nachrichten“ vom 15. März 1892 erschien folgender Artikel: „Zur Obergerichtswahl. (Eingefandt). Ihre satyrischen „Bemerkungen zur Wahl und Ablehnung des Herrn Strähl als „Oberrichter schießen nicht neben das Ziel. — Neue Nominationen „aus der freisinnigen Partei dagegen werden Sie wohl mit vielen „andern nur in der Weise einer kleinen Umschau auffassen. Diese „könnte noch auf mehrere freisinnige Juristen gelenkt werden. — „Zur Stunde aber scheint mir etwas Anderes gebieterische Nothwendigkeit zu sein. Zu wiederholten Malen ist einer der langjährigen Oberrichter öffentlich aufgefordert worden, sich von dem „Vorwurf der politischen Parteilichkeit zu reinigen. Auch hier „aber wird die Methode des absoluten Schweigens verfolgt. Ebenso „ist darauf hingewiesen worden, der Oberrichter thue seine Pflicht „nicht und wohne den Sitzungen nicht bei. Dieser möge sich „entschließen, abzutreten und dann wird es sich zeigen, ob sieben „Oberrichter mit der nöthigen Arbeitslust und Arbeitskraft die „Geschäfte bewältigen mögen oder nicht. Das scheint mir die „richtige Stellung zu sein, welche der große Rath und die politischen Parteien der Wahlablehnung Strähl gegenüber einzunehmen haben. — Andernfalls dürfte das Volk die Frage entscheiden. Im Zeitalter, da staatliche Defizite mit ausrangirten Klavieren ungetreuer Verwalter und mit ausgestopften Vögeln „gedeckt werden wollten, ist vielleicht das Volk etwas besser über „eine zweckentsprechende Verwendung seiner Steuern und zu zahlenden Gebühren orientirt.“ Wegen dieser Einsendung erhob Oberrichter H. Rohr in Aarau gegen den Verleger und Redaktor der „Aargauer Nachrichten“, J. J. Spühler in Aarau Injurienklage, indem er zunächst im „Präliminarverfahren“ die Anträge stellte: a. die citirte Einsendung in Nr. 63 der „Aargauer Nachrichten“ sei als für den Kläger injuriös zu erklären; b. J. J.

Spühler habe den Verfasser und Einsender derselben zu nennen, die Originaleinsendung vorzulegen und seine bezüglichen Angaben auf Verlangen eidlich zu erhärten. Im Bestreitungsfall unter Kostenfolge, andernfalls die Kosten zur Hauptsache. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage unter Folge der Kosten. Er gab zu, daß der eingeklagte Artikel sich auf den Kläger beziehe, bestritt dagegen, daß derselbe injuriös sei. Rückfichtlich der Autorschaft des Artikels behauptete der Anwalt des Beklagten, letzterer selbst sei der Verfasser desselben. Der Beklagte präzisirte dies dahin, die beiden ersten Absätze seien, wenn er sich recht erinnere, nicht sein Produkt, sondern Einsendung eines Andern; hingegen von dem Absätze an: „Zur Stunde aber scheint mir etwas anderes u. s. w.“ sei der Artikel vollständig seine Arbeit und stehe er dazu. Der Kläger erklärte sich mit dieser Angabe über die Autorschaft nicht einverstanden, sondern hielt an seinem Begehren, daß der Beklagte den Einsender zu nennen, das Manuscript vorzulegen und den Editionszeit zu leisten habe, fest. Durch Entscheidung vom 21. Mai 1892 erkannte das Bezirksgericht Aarau: „1. Die „Einsendung in Nr. 63 der „Aargauer Nachrichten“ vom 15. März 1892 betitelt „zur Obergerichtswahl“ werde als für den Kläger „injuriös erklärt; 2. der Beklagte habe das Manuscript vorzulegen und seine bezüglichen Angaben auf Verlangen des Klägers „eidlich zu erhärten; 3. über die Kosten werde im Endurtheil „entschieden werden.“ In der Begründung dieser Entscheidung wird wesentlich ausgeführt: Nach langjähriger konstanter Praxis zerfalle das Verfahren in Preßinjurien sachen im Kanton Aargau in zwei Stadien, nämlich in dasjenige zur Ermittlung des Verfassers und Einsenders und alsdann in dasjenige gegen diese selbst, d. h. in das Hauptverfahren, wo die materiellen Parteianbringen vorzutragen seien. Zunächst müsse aber untersucht werden, ob die bezügliche Einsendung überhaupt für den Kläger injuriöser Natur sei, — abgesehen von der nominatio auctoris, der exceptio veritatis und allfälligen andern Einreden. Dies sei zu bejahen. Der Beklagte bestreite es mit der Behauptung, der eingeklagte Artikel enthalte nur einen Hinweis auf frühere dem Kläger in andern Artikeln gemachte Vorwürfe und der Kläger hätte früher wegen jener Artikel klagen können. Allein der vorliegende Artikel enthalte

nicht bloß einen Hinweis auf jene frühern Vorwürfe, sondern eine Wiederholung derselben und sei damit für den Kläger injuriös. Die Anbringen, welche zu Leistung des Wahrheitsbeweises gemacht werden wollen, können erst im Hauptverfahren berücksichtigt werden. Was sodann das Präliminarbegehren 2 anbelange, so bezeichne sich der Artikel selbst als ein „Eingefandt“. Dadurch habe der Redaktor seinen Lesern ausdrücklich zu wissen gegeben, daß eben ein Dritter und nicht er selber der Verfasser sei. Allerdings erkläre er nun, wenn er sich recht erinnere, so seien zwar die beiden ersten Absätze das Produkt eines Andern, das Weitere aber sein eigenes. Da der Kläger aber diese Erklärung nicht acceptirt habe, so müsse Beklagter verhalten werden, das Manuscript vorzulegen und seine Angaben darüber eidlich zu erhärten. Dagegen könne dem weiteren Begehren um Nennung des Einsenders nicht entsprochen werden, da der Redaktor die Autorschaft des inkriminirten Abschnittes des Artikels übernommen habe. Es sei nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß die beiden ersten Absätze sich mit der Person des Klägers nicht beschäftigen und somit im obwaltenden Prozesse nicht von Belang seien. Wären aber nicht nur die beiden ersten Absätze, sondern noch andere Theile des Artikels das Produkt eines Dritten, so hätte der Beklagte bei der Editions- resp. Eidesverhandlung und bei der Vorlage des Manuscriptes hierüber weitere Angaben zu machen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff der Beklagte J. J. Spühler den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau sei als ein mit dem Principe der Preßfreiheit im Widerspruch stehendes zu erklären und mit allen seinen Folgen aufzuheben, eventuell: Es sei Dispositiv 2 zu streichen bezw. es sei als unstatthaft zu erklären, daß der Beklagte seine eigene Aussage zu beschwören habe. In der Refursschrift wird zunächst ausgeführt, es sei dem Kläger vor dem Erscheinen des eingeklagten Artikels wiederholt in öffentlichen Blättern politische Parteilichkeit bei Ausübung des Richteramtes und mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vorgehalten, er auch aufgefordert worden, sich von dem Vorwurfe der Parteilichkeit zu reinigen. Er habe auf diesen Vorwurf geschwiegen. Dieses Stillschweigen habe als Zugeständniß ausgelegt

werden müssen. Ein Redaktor dürfe die Mittheilungen anderer Blätter und seiner Korrespondenten so lange für wahr halten, als nicht das Gegentheil bewiesen oder glaubhaft gemacht sei. Sofern aber wahr sei, was die fraglichen frühern Artikel dem Kläger vorgehalten haben, so seien Uebelstände in der öffentlichen Verwaltung vorhanden, welche zu rügen Recht und Pflicht der Presse sei. Der eingeklagte Artikel sei nicht in beleidigender Form geschrieben; er halte sich bloß darüber auf, daß ein aargauischer Obergerichter sich politische Parteilichkeit zu wiederholten Malen vorhalten lasse, ohne sich zu reinigen, ja sogar schweige, nachdem er öffentlich mehrmals aufgefordert worden sei, sich zu reinigen; er weise im Fernern bloß darauf hin, daß dem fraglichen Obergerichter auch in anderer Beziehung Vorwürfe gemacht worden seien und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, daß hier Abhülfe am Platze sei und solche Dinge nicht einfach todgeschwiegen werden dürfen. Darin könne niemals eine Injurie gefunden werden, sondern liege nur eine erlaubte Kritik, deren Bestrafung mit dem Principe der Pressfreiheit unvereinbar sei. Im Weitern behauptet der Rekurrent, es sei dasjenige, was dem Kläger in den frühern Artikeln vorgehalten worden sei, wahr und bei der Gerichtsverhandlung stillschweigend zugestanden worden. Der Wahrheitsbeweis sei also bereits geleistet. Eine weitere inquisitio sei daher unnütz. Aus dem angefochtenen Urtheile gehe hervor, daß in der aargauischen Rechtsprechung nicht nach bestehenden festen, vom Volke genehmigten Normen, sondern nach einer ungesetzlichen Praxis, Urtheile gefällt werden. Eine solche Rechtsprechung sei ein Einbruch in die fundamentalsten Grundsätze des Rechts und der Freiheit. Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils widerspreche den Grundsätzen der Pressfreiheit, die in dem Satze gipfeln: Ein wegen Pressvergehens Angeklagter darf nicht nach schlechterem als dem gemeinen Rechte behandelt werden. Nach dem angefochtenen Urtheile müßte aber der Rekurrent über seine strafrechtliche Schuld eidlich aussagen; das sei ungesetzlich. Nirgends werde im aargauischen Strafrechte die eidliche Bestätigung des Geständnisses verlangt. Ferner sei es anerkanntermaßen ein Postulat der Pressfreiheit, daß gegebenen Falls von allen mitwirkenden Personen nur eine strafrechtlich verantwortlich gemacht werde und daß, wenn der

Verfasser der Schrift geständig vor den Richter gestellt werde, dieser allein hafte. Nun habe der Rekurrent erklärt, daß er der Verfasser sei und damit habe sich die Gegenpartei zu begnügen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Rekursbeklagte H. Rohr: Es sei die Beschwerde als eine unbegründete abzuweisen unter Kostenfolge. Er führt aus: Daß Bundesgericht habe die Frage, ob der inkriminirte Artikel eine Ehrverletzung im Sinne des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes enthalte, an sich nicht zu prüfen; es könne nur dann einschreiten, wenn eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung, z. B. eine den staatlichen Behörden mißliebige Kritik öffentlicher Zustände mißbräuchlich mit Strafe belegt und dadurch das Prinzip der Pressfreiheit verletzt worden sei. Der Rekurrent behaupte dieß nun allerdings; allein der einem Obergerichtszugehörige gemachte Vorwurf, es thue seine Pflicht nicht und verwalte die Rechtspflege politisch parteilich, enthalte offenbar, sofern dessen Wahrheit nicht bewiesen werde, eine strafbare Injurie. Darüber lasse sich vernünftigerweise nicht streiten. Der Einwand, der eingeklagte Artikel enthalte den Vorwurf der Pflichtverletzung und Parteilichkeit nicht selbst, sei, nach der ganzen Haltung des Artikels, offenbar unbegründet. Mit der Anrufung anderer Artikel die das gleiche gesagt haben sollen, könne sich der Rekurrent nicht rechtfertigen. Der Rekursbeklagte sei berechtigt, jeden Artikel einzuklagen, der ihn bejude. Die sämmtlichen gegen den Rekursbeklagten gerichteten, diesem bis dahin noch meist unbekannt gewesenen Artikel, entstammen übrigens wohl so ziemlich der gleichen Quelle. Der Einsender des eingeklagten Artikels sei entweder der Vater aller jener Artikel oder stehe doch mit dem oder den Verfassern derselben im Bunde. Daß das eingeleitete Vorverfahren zulässig sei, habe das Bundesgericht schon wiederholt anerkannt. Das Editionsbegehren sei in concreto um so mehr gerechtfertigt, als der Rekurrent selbst den eingeklagten Artikel als „Einsendung“ bezeichnet habe. Jedes Strafverfahren habe die Aufgabe den wahren Schuldigen zur Strafe zu ziehen. Daß die Pressfreiheit postulire, der Beleidigte müsse sich mit einem bloßen Strohmännchen begnügen, sei offenbar unrichtig. Auf den Wahrheitsbeweis habe sich der Rekursbeklagte bis jetzt gar nicht eingelassen,

da darüber erst im Hauptverfahren zu entscheiden sei. Er weise übrigens die ihm gemachten verleumderischen Zulagen energisch zurück.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Entscheidung qualifizirt sich nicht als Endurtheil; sie spricht nicht aus, daß der Rekurrent wegen des eingeklagten Artikels einer durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Ehrverletzung schuldig und deshalb mit Strafe zu belegen sei; sie enthält nur, einerseits (in Dispositiv 1) den Ausspruch, daß der eingeklagte Artikel für den Kläger „objektiv beleidigend“ sei und daß somit Grund zur Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens zum Zwecke der Feststellung der Thäterschaft vorliege; andrerseits (in Dispositiv 2) eine prozeßuale Auflage an den Beklagten.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Jäger gegen Lehmann vom 10. Mai 1889 (Amtliche Sammlung XV, S. 60 Erw. 2) ausgesprochen hat, ist der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung der Pressfreiheit nicht nur gegen Endurtheile sondern auch gegen prozeßuale Auflagen statthaft, welche mit dieser verfassungsmäßigen Gewährleistung im Widerspruche stehen. Insoweit sich also der Rekurs gegen die in Dispositiv 2 des angefochtenen Entscheides enthaltene Auflage richtet, ist derselbe nicht verfrüht.

3. Dagegen erscheint in dieser Richtung der Rekurs als unbegründet. Durch Dispositiv 2 des angefochtenen Entscheides wird dem Rekurrenten nicht, wie dieser unterstellt und wie allerdings unzulässig wäre, aufgegeben, seine Aussage, daß er der Verfasser des auf den Kläger bezüglichen Theiles des eingeklagten Artikels sei, zu beschwören; vielmehr wird ihm dadurch nur auferlegt, das Manuskript vorzulegen und seine bezüglichen Angaben (d. h. wohl die Identität des Manuskriptes, eventuell die Thatsache, daß er dasselbe nicht mehr besitze), auf Begehren eidlich zu bekräftigen. Diese im dispositiven Theile des angefochtenen Urtheils einzig enthaltene Auflage aber steht mit der verfassungsmäßigen Garantie der Pressfreiheit nicht im Widerspruch. Eine Androhung irgend welcher Zwangsmaßregeln für den Fall der Editionsverweigerung ist mit derselben nicht verbunden. In der bloßen Auflage der

Edition dagegen kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Dieß ist vom Bundesgericht bereits in seiner angeführten Entscheidung in Sachen Jäger gegen Lehmann ausgeführt und begründet worden und es darf auf die Begründung dieser Entscheidung um so mehr verwiesen werden, als der Rekurrent einen Versuch, dieselbe zu widerlegen gar nicht gemacht hat. Es mag daher hier nur wiederholt werden: Die Gewährleistung der Pressfreiheit fordert nicht, daß der eines Pressvergehens Beklagte von den allgemein geltenden prozeßualen Parteipflichten befreit werde. Da nun nach aargauischem Rechte die Editionsspflicht der Parteien in Pressinjuriensachen wie in Injuriensachen überhaupt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung regelt, so dürfen dem einer Pressinjurie Beklagten die nämlichen Auflagen hinsichtlich der Edition von Urkunden gemacht werden, welche nach der Zivilprozeßordnung allgemein gegenüber den Parteien statthaft sind. Eine Verletzung der Pressfreiheit läge nur dann vor, wenn in einem Pressprozeße die beklagte Partei denjenigen Zwangsmaßregeln unterworfen würde, welche das Gesetz gegen widerspenstige Zeugen oder editionspflichtige Dritte, nicht aber gegen ungehorsame Parteien gestattet und somit der Beklagte gleichzeitig als Partei und als Zeuge behandelt würde. Dieser Fall liegt aber hier zur Zeit nicht vor, denn Zwangsmaßregeln für den Fall der Verweigerung der Edition sind nicht angedroht und es ist also gar nicht ersichtlich, daß an die Verweigerung der Edition ein anderes Präjudiz geknüpft werden wolle, als dasjenige, welches die aargauische Gesetzgebung der ungehorsamen Partei androht (d. h. nach § 152 litt. a der aargauischen Zivilprozeßordnung die Folge, daß der vom Gegner behauptete Inhalt der Urkunde als wahr angenommen wird). Wenn der Rekurrent andeutet, es sei das für Pressinjuriensachen in der aargauischen Praxis übliche Präliminarverfahren zu Ermittlung des wirklichen Verfassers des eingeklagten Presserzeugnisses überhaupt verfassungswidrig, so ist dies offensichtlich unbegründet. Die Gewährleistung der Pressfreiheit verbietet doch gewiß nicht, daß nach dem wahren Verfasser eines beleidigenden Presserzeugnisses geforscht und der Redaktor der Zeitung, in welcher dasselbe erschienen ist, darüber amtlich angefragt werde.

4. Insofern sodann die Beschwerde darauf begründet wird, der eingeklagte Artikel enthalte keine Ehrverletzung sondern lediglich eine berechnete Kritik, ist dieselbe jedenfalls verfrucht. Denn Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheiles enthält ja, wie bemerkt, noch gar kein Strafurtheil; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß festgestellt wird, es liege Grund zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vor. Die Frage, ob der Thatbestand einer strafbaren Ehrverletzung wirklich gegeben sei, oder ob es sich, nach Gestalt der Sache, um eine berechnete Meinungsäußerung handle, ist noch gar nicht entschieden, sondern der Erörterung und Entscheidung im Hauptverfahren vorbehalten. Es kann also zur Zeit von vornherein keine Rede davon sein, daß der Rekurrent wegen einer offenbar berechtigten, kein Rechtsgut verletzenden Meinungsäußerung mit Strafe belegt worden sei und somit eine Verletzung der Pressfreiheit vorliege.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

100. Urtheil vom 22. Oktober 1892 in Sachen
Schmidlin und Sauter.

A. Durch eine in Nr. 19 der in Zofingen erscheinenden „Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung“ vom 10. Mai 1891 enthaltene Einsendung „Aus Ermatingen“, fühlte sich Pfarrer Sulzer in Ermatingen beleidigt. Er forderte den Redaktor der Zeitung, S. Schmidlin in Zofingen, zu Nennung des Einsenders auf und als derselbe dem Begehren keine Folge gab, leitete er gegen ihn an seinem Wohnorte in Zofingen, das in Preinjuriensachen nach der aargauischen Praxis übliche Präliminarverfahren zu Ermittlung des Verfassers und Einsenders ein. S. Schmidlin nannte ihm nunmehr den Otto Sauter, Spengler in Ermatingen als Einsender, indem er ihm gleichzeitig einen Brief des letztern, d. d. 16. Januar übermachte, in welchem Sauter zugab, Mit-

theilungen betreffend Vorgänge in der Gemeinde Ermatingen gemacht zu haben, gleichzeitig aber behauptete, diese Mittheilungen seien nicht injuriös gewesen; ihr Text sei auf der Redaktion umgearbeitet worden und erst dadurch habe die Publikation einen injuriösen Charakter erlangt. Pfarrer Sulzer zog hierauf die in Zofingen gegen den Redaktor Schmidlin eingeleitete Klage zurück und erhob gegen Sauter, an dessen Wohnorte, beim Bezirksgericht Kreuzlingen, Klage wegen Amtschrverletzung, begangen durch das Mittel der Presse, indem er angemessene Bestrafung und Ersatz der Prozeßkosten, einschließlich der Kosten des aargauischen Präliminarverfahrens, verlangte. Zum Beweise für die Autorschaft des Beklagten verlangte er Edition der Originalurkunde von dem Redaktor Schmidlin in Zofingen, eventuell Editionshandgelübde. Der Beklagte stellte der Klage eine Reihe von Einreden entgegen; insbesondere erhob er: 1. Die Einrede der Inkompetenz des Gerichts, da nach thurgauischem Rechte nur das forum delicti commissi begründet sei; 2. die Einrede unrichtiger Durchführung des Präliminarverfahrens im Kanton Aargau, da eine bloß private Nennung des Verfassers von Seite des verantwortlichen Herausgebers der Zeitung nicht genüge, sondern ein Richterspruch nothwendig sei; 3. behauptete er, er sei straffrei, da nach aargauischem Rechte Ehrverletzungen, speziell aber Amtschrverletzungen, mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz nulla poena sine lege und die dortige mangelhafte Gesetzgebung nicht bestraft werden können; 4. erhob er die Einrede der Klageverjährung, da das aargauische Recht bloß eine halbjährige Frist zur Klageerhebung statuiere. Das Bezirksgericht Kreuzlingen beschloß, ohne auf diese Einwendungen einzutreten, am 16. Mai 1892: 1. Habe bei Vermeidung des Editionshandgelübdes Redaktor Schmidlin in Zofingen den Originalbrief des Beklagten, welcher die Einsendung in Nr. 19 Jahrgang 1891 der „Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung“, betitelt „Aus Ermatingen“ zur Folge hatte, innert der Frist von zehn Tagen ans Recht zu legen; 2. zahle Kläger Gerichtsgebühr 25 Fr., Präsidialia 6 Fr., Kanzlei 2 Fr. 60 Cts., Weibel — Fr., Summa — Fr. — Cts. und bleiben die Kosten bei der Hauptsache. 3. Mittheilung an Redaktor Schmidlin.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Advokat Dr. Deucher in